**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 18 (1902)

**Heft:** 42

**Artikel:** Kampf zwischen elektrischer und Gas-Beleuchtung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-579444

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Mobiliarlieferung jum Brunnmatt-Schulhause in Bern an Met Mobiliatitefering zum Stunnmatischaugunge in Sein unt anliter, G. Bärtsch, Giger & Hofer, Hofer, Sornte & Rochaska, Mark, Chriftoph Müller, Müller-Häberli, Khser, Schmitter, Straub, Stucki, Walther, Wenger, Weiti & Trachsler, Jingg, alle in Bern. Kanalisation Bern. Kanal an der Seminarstraße an J. Weber, Unternehmer, Bern; Kanal Muristraße Thunstraße an Baur u. Leutenegger, Baugeschäft, Bern.

Auf- und Umban bes Schulhaufes Oberufter. Sämtliche Stein-

hauerarbeiten an Ho. Schlumpf, Baumeister, Uster.
Bafferversorgung Rebstein. Der Bau des neuen Reservoirs in armiertem Beton an Maillart u. Co. in Zürich.
Erweiterung der Hydrantenanlage mit Trinkwasserversorgung in Altenthein (Rheintal). Sämtliche Arbeiten und Lieferungen an C.

Meintergein (Ageintal). Samitiche Arbeiten und Lieferungen an C. Frei in Korschach.

Neue Uhr im Schulhaustlirmchen Landiswhl. Turmuhr mit Stunden- und Halbstunden-Schlagwerf an J. G. Baer, Großuhrmacher, Sumiswald (Emmental), Nachfolger von Edw. Wirth.

Schulhausneuban Praden (Graubünden). Maurerarbeiten an Bauunternehmer J. Bettinaglio in Chur; Zimmerarbeit an Schreinermeister Philipp Gerber in Praden.

# Kampf zwischen elektrischer und Gas-Beleuchtung.

Hofrat Prof. Dr. Hans Bunte von der technischen Hochschule in Karlsruhe äußert sich, wie die "Zeitschrift des Berbandes der Reffelübermachungsvereine" mitteilt, zu dieser höchst interessanten Frage nach "Kraft und

Licht" etwa wie folgt:

Trot der raich fteigenden Berwendung der Glektrizität für Beleuchtungszwecke ift die Bahl unferer Gasanstalten in stetem Bachstum begriffen, und gleichzeitig erhöht sich mit jedem Jahre die Gasproduktion. Die Erläuterung für diese Erscheinung ist höchst einsach: Das Gasglühlicht ist heute die weitaus billigfte Lichtquelle, es stellt sich nicht nur um das fünffache billiger als die Edison'sche elektrische Glühlampe, sondern es ist sogar wesentlich billiger als das Petroleumlicht. Das elektrische Licht dagegen ift bisher immer noch ein Luxuslicht, das Licht des vornehmen Mannes gewesen. Die Ursache hiefür liegt darin, daß die Gasbeleuchtung in den letten 15 Jahren eine riefige Bervolltommnung erfahren hat. Der Uebergang von der offenen Gasflamme zum Gasglühlicht durch die Erfindung Auers, durch welche der Berbrauch einer Gasflamme, auf gleiche Helligkeit bezogen, auf den fünften Teil des Gasverbrauches der offenen Gasflamme bezogen murde, hat nicht nur eine bedeutende Ersparnis an Gas zur Folge gehabt, sondern auch trot des weit geringeren Gasverbrauchs die Leucht= kraft der Flamme außerordentlich erhöht. Die Aner'sche Erfindung des Gasglühlichts bedeutet daher eine überaus wichtige Bervollkommung der Gasbeleuchtung und einen Martstein auf dem Gebiete der Beleuchtungstechnit. Seit der Berwendung der seltenen Erden zur Berftellung von Glühkörpern für die Gasbeleuchtung hat das Gasglühlicht dauernd mehr oder minder wichtige Vervoll= kommnungen erfahren, durch die es in Bezug auf seine Leiftungefähigkeit und namentlich feine Billigkeit heute allen vorhandenen Beleuchtungsarten weit überlegen ift. Dazu kommt, daß das Gas auch als Beizstoff und Antriebstraft eine immer größere Verwendung findet. Bas aber das Gasglühlicht gegenüber dem elektrischen Licht für den fleinen Mann noch besonders wertvoll macht, ift der Umftand, daß ihm die Gasflamme nicht nur zur Beleuchtung dient, sondern in gewiffem Maße auch Wärmequelle ist, während das elektrische Licht bekannt-lich kaltes Licht ist. Einer allgemeinen Einführung des elettrischen Lichtes wird bei dem gegenwärtigen Stand der Elektrotechnik auch noch die Tatsache hindernd im Wege sein, daß der elektrische Strom sich wirtschaftlich rentabel nur auf eine Strecke von 30 km weiterleiten läßt, da mit der Zunahme der Entfernung die Leitungskosten außerordentlich ins Gewicht fallen. Es ist daber zu erwarten, daß selbst bei der weitgehendsten Ber=

besserung der elektrischen Beleuchtung das Gaslicht als Lichtquelle seine Bedeutung niemals verlieren wird, sondern daß vielmehr in Zukunft beiden Beleuchtungs-arten, sowohl dem Gasglühlicht wie auch dem elektrischen Licht, in gleichem Maß die Aufgabe zufallen wird, das Lichtbedürfnis der Menschheit zu befriedigen.

## Bum Kapitel "Konventionalbufe". (Gingefandt.)

Ein nicht zu unterschätzender Bunkt in den Lieferungsverträgen der Bauhandiverker ift heutzutage die hohe Konventionalbuße.

Wie ein Damoklesschwert hängt gewöhnlich dieser Baffus über dem Haupt des ängstlichen Unternehmers, jedoch in taufend Fällen wird er es kaum ein einziges Mal zu spüren bekommen, es sei denn, daß der betreffende Lieferant in gar zu offenkundiger Weise an die Gutmütigkeit des Banherrn appelliert und ihm dadurch bedeutenden Schaden mit seinen Berspätungen zufügt; doch auch hier ist dann die Konventionalbuße wohl nie in ihrer ganzen Strenge gehandhabt worden.

Weil nun diese Buße im Allgemeinen blos auf dem Papier exiftiert und in Wirklichkeit aus begreiflichen Gründen nie zur Amvendung tommt, achten viele Sandwerker kaum darauf und unterschreiben jeden Vertrag

ohne Zaudern.

Doch, daß mit des Schickfals Mächten, kein erviger Bund zu flechten ift, mag uns folgendes Beifpiel illustrieren.

Ein reicher Fabrikant der Oftschweiz baute innert zirka Jahresfrift für sich unter Führung eines Architekten eine Villa, welche so zirka Fr. 80,000 gekostet haben mag. Glücklich war jeder Unternehmer, der an dieser Villa einen Brocken wegbekam; jedoch nicht weniger lange Gesichter gab es, als bei der Abrechnung den Leuten klar gemacht wurde, daß der Bauherr laut Vertrag berechtigt sei, Konventionalbuße abzuziehen. Tatfächlich wurden auch jedem mir bekannten Unternehmer zirka 5-10 % an der Lieferungesumme abgezogen nota bene - ohne daß der Herr nachweisen konnte, daß ihm durch die kleinen Berzögerungen ein Schaben entstanden wäre, oder daß der Fortgang der Arbeiten sonst ein Verzug erlitten hatte.

Ein Teil der Handwerter ließ fich nun den Abzug, wenn auch "murrend" gefallen, aus Rücksicht zum Architekten, wie sie jagten, oder um sich das zukunftige Geschäft mit dem Bauherrn nicht zu verderben. Andere wiffen jedoch, daß das heute verdiente Brot sauer verdientes Brot ist und fühlen nebenbei das Unwürdige und Ungerechte eines solchen Abzuges; sie wollen deshalb auf ein solches Anerbieten nicht eintreten, umsomehr, da sie die Ueberzeugung haben, in der Hauptsache prompt geliesert zu haben. Dieselben stehen nun vor der Frage, wie stellen sich unsere longlen Rechtsgesetze zu solchen, saktisch unserechtmäßigen Abzügen? und bitten alle Lier, welche über solche Fragen Erfahrung oder Rechtsteimtnis besitzen, diese hier im Interesse der Gesamtheit mitteisen zu wollen. Durch gegenseitige Auftlärung gewinnt jeder und wären wir jedermann für Rat und Wink dankbar.

Wenn Volk und Staat Schritte tun, um das Lotteriewesen, das Rößlispiel, den unlautern Bettbewerb 2c. einzuschränken, um den Bürger vor Schaden zu behüten, so sollte man glauben, daß der Handwerker auch gegen Ansbeutungen vorstehender Art geschützt werden könne. Das Dasein des Handwerkers ift durch die unheilvolle Baukrisis während der letten Jahre auf alle Källe nicht auf Rosen gebettet.